

# **Verordnung zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches (rohes) Rindfleisch.**

Gemäß § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 140) und gemäß § 7 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) wird mit Zustimmung des Vorstehenden der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin unter Aufhebung der Verordnung vom 12. April 1918 zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches (rohes) Rindfleisch bestimmt:

§ 1.  
Der Preis für Rindfleisch darf in Berlin bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigen:

|                                                                   | Für 1 Pfund. |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|
| Lebde (Gilet) mit Knochenbeilage                                  | 2 70 M.      |
| Roastbeef mit eingewachsenen Knochen                              | 2 60 "       |
| Keule und Bug mit Knochenbeilage                                  | 2 50 "       |
| Ramm, Brust, Querrippe und Schwanz mit eingewachsenen Knochen     | 2 20 "       |
| Hännung und Gese mit Knochenbeilage                               | 1 80 "       |
| Gackfleisch                                                       | 2 20 "       |
| Knochen (ohne Kopfknochen), die nicht als Beilage verkauft werden | 0 50 "       |
| Kopfknochen                                                       | 0 30 "       |

Leere Röhrentelle der Knochen dürfen als Beilage zum Fleisch und als Suppenknochen nicht verkauft werden.

§ 2.  
Bei Abgabe von Mengen unter 1 Pfund an die Verbraucher gelten die Preise des § 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3.  
Die Höchstpreisfestsetzung des § 1 bezieht sich nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleischwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Fremdenheimen und Speiseanstalten (Pensionate und Kantinen).

§ 4.  
Handelshandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 139) in Verbindung mit § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1200 M. bestraft.

§ 5.  
Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1918 in Kraft.  
Berlin, den 3. Mai 1918.

**Magistrat**  
**der Königl. Haupt- und Residenzstadt.**  
Bermuth.

J. Nr. 350 B. S. 1a 18.